

**Kreislaufwirtschaftsgesetz; UVPG;**

Antrag der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co.KG auf Verlängerung der abfallrechtlichen Plangenehmigung zum Betrieb einer Erdaushubdeponie auf dem Grundstück Flur-Nr. 1405 (TF), Gemarkung Untermaiselstein, Gemeinde Rettenberg

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co.KG, Wilhelm-Geiger-Str. 1, 87561 Oberstdorf, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Verlängerung der zeitlichen Befristung der abfallrechtlichen Plangenehmigung für den zum Betrieb der Deponie für unbelasteten Erdaushub bis zum Zuordnungswert Z 0 nach Eckpunktepapier bzw. bis zur Klasse BM-0\* nach Ersatzbaustoffverordnung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1405 (TF), Gemarkung Untermaiselstein, Gemeinde Rettenberg bis zum 31.12.2028. Das Verfüllvolumen beträgt noch ca. 54.000 m<sup>3</sup>

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial weiterhin nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, Biotopflächen oder sonstige naturschutzfachlich wertvollen Flächen betroffen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind aufgrund des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Evelyn Stadler

SG 22.1-176/4.1-96.1 Sta